

# Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

# Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2021

## Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	4793,01
W 2	6307,71
W 3	6967,42

**Anhang 29**  
**(zu Artikel 3 Nummer 3)**

**Anlage 13**  
Gültig ab 1. Januar 2021

**Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte**  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	144,88	277,30
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	148,52	277,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 132,42 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 407,53 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 402,69 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 397,89 Euro.

**Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,39 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,16 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.